

Zuschüsse zu den Kosten für Unterkunft und Verpflegung

Grundsatz

Eltern oder anderen Sorgeberechtigten kann bei notwendiger auswärtiger Unterbringung der Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 7 bis 9 in einem Wohnheim durch den Besuch einer Spezialschule Sport oder Spezialklasse Sport innerhalb des Landes Brandenburg im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel ein Zuschuss gemäß § 23 der Landeshaushaltsordnung zu den Kosten für die Unterkunft und Verpflegung gewährt werden, wenn

- a) den Schülerinnen und Schülern auf Grund der Entfernung vom Wohnort die tägliche Fahrt zur Schule nicht zugemutet werden kann, weil der Zeitaufwand für die tägliche Hin- und Rückfahrt, einschließlich der Wege- und Wartezeiten bei Benutzung der kürzesten öffentlichen Verkehrsverbindung insgesamt zwei Stunden überschreitet,
- b) die Hauptwohnung und der gewöhnliche Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland liegen,
- c) ein Anspruch auf Kindergeld besteht und
- d) die Summe der monatlichen Nettoeinkünfte der zu berücksichtigten Familienmitglieder darf die Höhe der jeweils geltenden Pauschalsätze gemäß Anlage 2 nicht übersteigt. Nettoeinkünfte im Sinne dieser Verwaltungsvorschriften sind Einkommen im Sinne des § 21 Bundesausbildungsförderungsgesetz, zu berücksichtigende Familienmitglieder sind die im Haushalt lebenden Eltern oder Sorgeberechtigten sowie die Schülerin oder der Schüler.

Zuschussempfänger

Zuschussempfänger sind die Eltern oder andere Sorgeberechtigte der Schülerin oder des Schülers der Jahrgangsstufen 7 bis 9 auf Antrag.

Art, Umfang und Höhe des Zuschusses

(1) Der Zuschuss wird als Festbetrag zu den Kosten für die Unterkunft und Verpflegung bei notwendiger auswärtiger Unterbringung in einem Wohnheim während der förderungsfähigen schulischen Ausbildung für maximal elf Monate eines Schuljahres gewährt. In Ausnahmefällen kann auch eine anderweitige Unterbringung in der Nähe der Schule als Voraussetzungen für die Gewährung dieses Zuschusses gelten.